



Zivilschutzregion
Lägern-Egg

Dienstreglement

Zivilschutzregion Lägern-Egg

vom 1. Januar 2025 – Version 1.0

Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 lit. b) und Art. 21 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten «Zivilschutzregion Lägern-Egg» vom 1. Januar 2019 erlässt das Kommando das vorliegende Dienstreglement. Das Dienstreglement basiert auf dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1), der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11), dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BSG, LS 520), dem kantonalen Zivilschutzgesetz (ZSG, LS 522) sowie der kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV, LS 522.1).

Dieses Dienstreglement gilt im Sinne des Art. 44 Abs. 1 BZG als dienstliche Anordnung.

Auftreten

Der AdZS erscheint korrekt gekleidet zum Schutzdienst. Während der Dienstzeit ist jeder AdZS für ein korrektes Auftreten sowie für ein sauberes Erscheinungsbild verantwortlich und zu entsprechend höflichem und hilfsbereitem Auftreten und Verhalten, verpflichtet.

Medien

Schutzdienstleistende geben keine Auskünfte gegenüber Medien. Entsprechende Anfragen werden in jedem Fall an den Kommandanten bzw. Anlassleiter weitergeleitet.

Geheimhaltung/Sociale Medien

Alle Angehörigen der Läge sind im Rahmen der öffentlichen Aufgaben an die **Schweigepflicht**, den **Persönlichkeitsschutz** sowie den **Datenschutz** gebunden. Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten sogenannte Geheimnisträger, die dem **Amtsgeheimnis** unterstehen.

Ausführliche Info in der Weisung «Geheimhaltungsvereinbarung» vom 1. Juli 2024.

Rechte

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf **Sold** und unentgeltliche **Verpflegung**. Notwendige Spezialmenüs sind mindestens 10 Arbeitstage vor Anlass bei der Zivilschutzstelle zu melden. Sie haben ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen **Transport** mit den öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie auf unentgeltliche Unterkunft, sofern Sie nicht zu Hause übernachten können (Art. 39 BZG).

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf **Erwerbsausfallentschädigung** nach den Bestimmungen des Erwerb ersatzgesetzes (Art. 40 BZG). Der Erwerb ersatz steht grundsätzlich dem Arbeitgeber zu. Dies gilt auch für Dienste, die in der eigentlichen Freizeit oder an Wochenenden geleistet werden.

Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der **Wehrpflichtersatzabgabe** alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht (BZG, Art. 41).

Schutzdienstleistende sind gemäss Bundesgesetz über die **Militärversicherung** (MVG) während der Dienstzeit gegen Krankheit und Unfall versichert (Art. 42 BZG). Die Versicherung beginnt am Einrückungstag beim Verlassen des Wohnortes und endet nach der Entlassung bei Ankunft am Wohnort. Versichert ist jeweils nur der direkte Weg.

Pflichten

Die **Schutzdienstpflicht** ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen. Sie dauert zwölf Jahre und beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Dienstitagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird (BZG, Art. 31).

Die AdZS haben den **dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten** Art. 44 Abs. 1 BZG.

Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken (ZSV, Art. 42).

Wohnortwechsel, Adressänderung, Änderung Telefonnummer, Auslandsaufenthalt und Verlust des Dienstbüchlein sind unverzüglich der jeweiligen Meldestelle zu melden.

Dienstvoranzeige

Jeder AdZS erhält bis Mitte November eine schriftliche und verbindliche Dienstanzeige (KZV § 11 Abs. 3). Diese Information verpflichtet zum Schutzdienst und ist in die zivile Tätigkeit einzuplanen. Die AdZS müssen zudem ihren Arbeitgeber über die Dienstleistungen orientieren. AdZS, die bis zum 15. Dezember keine Dienstanzeige erhalten haben, müssen sich bei der Zivilschutzstelle melden (KZV § 11 Abs. 4).

Aufgebot zu Dienstleistung

Jeder AdZS erhält 6 Wochen vor der Dienstleistung ein persönliches Aufgebot mit allen nötigen Angaben zum bevorstehenden Dienst (BZG Art. 45 Abs. 3). Wer 3 Wochen vor Beginn des vorangekündigten Dienstes noch kein Aufgebot erhalten hat, muss sich bei der Zivilschutzstelle melden. (KZV § 7 Abs. 2)

Für Wiederholungskurse (BZG Art. 53) können die AdZS jährlich von 3 – 21 Tage aufgeboden werden und für Kaderkurse kann der Kanton für höchstens 19 Tage aufbieten (BZG Art. 51).

Jedem Aufgebot ist zwingend nachzukommen (ZSV Art. 42). Wer einem Aufgebot nicht Folge leistet, muss mit Sanktionen gemäss Art. 88 bis 90 BZG rechnen.

Aufgebot bei einem Ereignis

Die AdZS können für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen (BZG Art. 46) aufgeboden werden. Aufgebote sind ereignisbezogen, kurzfristig können zeitlich unlimitiert sein. Die Aufgebote zum Einsatz zur Katastrophen- und Nothilfe können per Telefonalarm oder SMS erfolgen. Bei einem Notfallaufgebot haben Sie unverzüglich in die Zivilschutzanlage, Riedterstrasse 1, 8173 Neerach einzurücken.

Verhalten bei Strom- und / oder Kommunikationsausfall

Alle AdZS müssen bei flächendeckendem Strom- oder Telekommunikationsausfall auch ohne Aufgebot in die Zivilschutzanlage, Riedterstrasse 1, 8173 Neerach einzurücken.

Erkrankung vor Einrücken

Reisefähige Schutzdienstpflichtige müssen gemäss Aufgebot einrücken.

Wenn Sie infolge Krankheit oder Unfall nicht reisefähig sind und deshalb nicht Einrücken können, müssen Sie dies unverzüglich der anbietenden Stelle melden. Der Meldung ist ein Arzzeugnis beizulegen, das die Reiseunfähigkeit bestätigt (ZSV Art. 43).

Urlaub

Urlaubsgesuche sind spätestens 10 Tage vor dem Dienstanlass **persönlich und schriftlich** bei der Zivilschutzstelle einzureichen. Das Gesuch ist zu begründen und Beweismittel (Bestätigung, Belege) sind dem Gesuch beizulegen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. (ZSV Art. 44)
(Homepage laege.ch – Lupe Details)

Dienstverschiebung und Dispensation

Dienstverschiebungen müssen 3 Wochen vor Dienstbeginn **persönlich und schriftlich** an die Zivilschutzstelle eingereicht werden. Das Gesuch ist zu begründen und Beweismittel (Bestätigung, Belege) sind dem Gesuch beizulegen. Ein Anspruch auf Verschiebung bzw. Dispensation von der Dienstleistung besteht nicht. (Homepage laege.ch – Lupe Details)

Vordienstliche Verschiebungsgesuche werden durch die ZS-Stelle in allfälliger Rücksprache mit den Kommandanten oder dem Anlassleiter abschliessend behandelt.

Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter. Wer unentschuldig dem Aufgebot keine Folge leistet, kann mit Haft oder Busse bestraft werden (BZG Art. 88).

Persönliche Ausrüstung

Jeder AdZS erhält eine persönliche Ausrüstung (KZV § 15). Jede Dienstleistung erfolgt in der kompletten Zivilschutzbekleidung mit den Zivilschutz-Stiefel oder gemäss Aufgebot.

Jeder AdZS ist für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der gefassten Ausrüstung verantwortlich. Persönliches Material muss im kantonalen Zeughaus gefasst, umgetauscht oder retourniert werden.

Alle Ausrüstungsgegenstände, die den AdZS nicht persönlich angegeben werden, gelten als Korpsmaterial und müssen nach einer Dienstleistung wieder retourniert werden. Allfällige Verluste können in Rechnung gestellt werden.

Dienstbetrieb

Die Schutzdienstleistung spielt sich in einer Gemeinschaft ab, die Sie nicht frei wählen können. Ihre Privatsphäre ist eingeschränkt, für individuelle Gewohnheiten und Wünsche bleiben wenig Platz. Die Sicherheitsvorschriften müssen stets eingehalten werden.

Es findet immer eine sanitärische Eintritts- und Austrittsbefragung statt.

Dienstlichen Anordnungen ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Widerhandlungen gegen den Dienstbetrieb muss mit Sanktionen gemäss Art. 88 BZG gerechnet werden.

Sicherheitsvorschriften

Alle Sicherheitsvorschriften sind stets zu beachten und einzuhalten.

Führen von Motorfahrzeugen

Nur in der Freizeit sowie zum Einrücken und nach der Entlassung dürfen Sie ein privates Motorfahrzeug selbst führen. Während der Arbeits- und Ruhezeit dürfen Sie kein privates Motorfahrzeug führen. Ausnahmen bewilligt der Kommandant bzw. Anlassesleiter.

Dienstfahrzeuge dürfen nur für die Ausübung der erhaltenen Aufträge benutzt werden. Es ist jederzeit ein gültiger Führerausweis mitzuführen. Nach Beendigung der Fahrt sind die Anzahl gefahrener Kilometer und der Kilometerstand einzutragen. Das Fahrtenbuch ist vom Fahrer zu unterschreiben. Bei einem Unfall ohne Personenschaden ist der Vorgesetzte zu informieren und ein Unfallprotokoll zu erstellen. Bei einem Unfall mit Personenschaden ist die Unfallstelle zu sichern und die Polizei und die Vorgesetzten zu alarmieren. Nach erfolgter Alarmierung ist Nothilfe zu leisten.

Alkohol / Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen im Dienst ist während der Arbeitszeit (inklusive Pausen und Mittagessen) verboten. Sie sind verpflichtet, bei Arbeitsbeginn vollkommen nüchtern zu sein. Der Besitz, der Konsum und der Handel von und mit Drogen ist verboten und wird bei der Polizei durch den Anlassesleiter in Rücksprache mit dem Kommando zur Anzeige gebracht.

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz (BZG), Art. 88 (Widerhandlungen gegen das Gesetz) sowie in den Folgebestimmungen Art. 89 (Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse) sowie Art. 90 (Strafverfolgung) geregelt.

Inkrafttreten

Dieses Dienstreglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherige diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.

Kommando «Zivilschutzregion Lägern-Egg»



Patrick Reifler
Kommandant



Reto Ferri
Leiter Zivilschutzstelle